

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 82 (1970)
Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847
Kapitel: Der Kanton Aargau zu Beginn der Mediation
Autor: Allemann, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemeine Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundesverein» unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantone. Dieses Reglement wurde jedoch von verschiedenen Ständen und vom Schöpfer der Mediationsverfassung abgelehnt. Der Kanton Aargau entpuppte sich als einer der ausgeprägtesten Gegner der vorgeschlagenen Maßnahmen. Ernst Jörin spricht von einer «exklusiven, die Souveränität der Kantone betonenden, wie auch an den Buchstaben der Vermittlungsakte sich klammernden Stellungnahme» des Kantons⁴. Diese föderalistische Gesinnung zeigte sich vor allem in der Generalstabsfrage. Die aargauische Gesandtschaft protestierte heftig gegen die am 28. Juli vorgenommenen Wahlen in den Generalstab⁵. Die Regierung, welche die Selbständigkeit des Kantons Napoleon verdankte, wußte, daß der «große Vermittler»⁶ einer solchen Einrichtung gar nicht günstig gesinnt war. Die entscheidende Opposition ging schließlich auch von Frankreich aus. Der französische Gesandte Vial richtete am 24. August 1804 eine Note an den Landammann, worin er die Abänderung der geplanten Wehrordnung forderte. Der Generalstab mußte aufgelöst werden. Dadurch wurde die Annahme des Reglementes verzögert und erlangte als «Allgemeines Militärreglement der Eidgenössischen Kontingentstruppen» erst am 5. Juni 1807 Rechtskraft. Diesem Reglement konnte auch der Aargau zustimmen, da die Verrichtungen des Generalstabs jeweils auf die Dauer aktiver Dienstleistungen beschränkt blieben.

Die klare Stellungnahme des Kantons Aargau gegen eine zu starke Einmischung der Bundesbehörden in die Kantonsangelegenheiten hinderte die Regierung hingegen nicht, den Aufbau der Kantonsmiliz in vorbildlicher Weise zu fördern.

II. Der Kanton Aargau zu Beginn der Mediation

A. Die politische und militärische Lage des Kantons

Während die Abgeordneten des Kantons Aargau an der Tagsatzung eher eine Zersplitterung der Kräfte befürworteten, wurde im Innern eine straffe Zentralisation gefordert. Die Stärkung des kantonalen Ge-

⁴ JÖRIN, *Aargau, 1803–1813/15*, p. 22.

⁵ Rep. A., p. 161; vgl. BAr, Med., Bd. 90.

⁶ AGR, 1804.

dankens war damals eine der vordringlichsten Aufgaben des Kleinen Rates. Sehr aufschlußreich ist in dieser Hinsicht die erste Proklamation der aargauischen Regierung. «Unser Kanton», so heißt es darin, «besteht nicht wie so viele andere aus einem Volke, das seit Jahrhunderten zusammenlebte und durch das alte Band der Gewohnheiten an das gleiche Schicksal gebunden war. Er ist aus Bewohnern von Gegenden zusammengesetzt, die, wenngleich unweit voneinander gelegen, in Religion und Sitten, in Gesetzen und Gebräuchen, in Grundsätzen und Meinungen von einander verschieden waren, und die sich nun auf einmal durch eine höhere Leitung miteinander vereinigt sehen. Wir empfinden in seinem ganzen Umfang, wieviel Klugheit erfordert werde, um durch eine genaue Verbindung der Interessen alle diese Ungleichheiten auszuheben; wieviel Mäßigung, um durch Unparteilichkeit und Schonung Mißtrauen, Rückerinnerungen und Vorurteile auszutilgen; welche eine sanft anziehende Kraft, um durch einen schnell zu belebenden Gemeinsinn alle die Teile zu einem gemeinsamen Zweck zu verbinden.»¹

Das aus vier heterogenen Teilen zusammengesetzte Gebilde mußte also zu einem Ganzen verschmolzen werden. Zugleich war es aber notwendig, die staatliche Souveränität nach außen zu bewahren. Aus diesem Grunde wandte sich die öffentliche Aufmerksamkeit vor allem der Bildung und dem Ausbau einer Militärmacht zu. Der Präsident des Kriegsrates, Karl Friedrich Zimmermann, bemerkte dazu im Rechenschaftsbericht von 1808: «Durch die Mediationsakte zu einem Kanton gebildet, mußte es eine der ersten Pflichten desselben seyn, – abgerechnet was immer Politik erheischte – öffentlich darzuthun, daß er die Wohltätigkeit der erhaltenen Souveränität fühle und den ernstesten Willen habe, dieselbe zu behaupten.»²

Der Staat behielt sich in der Verfassung vom 19. Februar 1803 das Recht unbeschränkter Verfügung über die Miliz vor³.

Schon am 28. April übernahm der zwei Tage vorher gewählte Kleine Rat die Regierungstätigkeit, stellte am 9. Mai die neun Departemente auf und wählte ihre Vorsteher. Zum Chef des Militärdepartements wurde Ludwig Bernhard von May, von Schöftland, ein ehemaliger Offizier in französischen Diensten, bestimmt. Die Wahl des Berners von May in den Großen und Kleinen Rat war in jener Zeit des ausgeprägten

¹ KBL, Bd. 1, 1803, p. 13 ff., 28. 4. 1803.

² RB, 1808.

³ Ges. Med., Bd. 1, p. 14.

aargauisch-bernischen Gegensatzes eine nicht zu unterschätzende Vertrauenskundgebung für diesen Mann, der als Anführer im Stecklikrieg unter der aargauischen Bevölkerung große Sympathien erworben hatte⁴.

B. Die Organisation der ersten aargauischen Truppenkorps

1. Die Standeskompagnie

Wie gingen nun Ludwig von May und seine Leute vor? Ihre erste Sorge galt der Aufstellung einer Standeskompagnie. Die Mediationsverfassung erlaubte den Kantonen in Artikel 9 die Unterhaltung von 200 Mann stehender Truppen. Schon am 19. Mai 1803 legte von May einen «Entwurf zur Organisation eines bleibenden Corps zur Bewachung des Regierungssitzes und zur Verrichtung des Garnisonsdienstes auf der Festung Aarburg» vor⁵. Darin lesen wir: «Die Festung Aarburg, die wie früher den Bernern, in Zukunft dem Kanton Aargau als Zeughaus dienen wird, wird auch in Zukunft eine Garnison bedürfen. Auch Aarau hat Objekte, die eine ständige Bewachung erfordern: die Archive, die Staatskasse, vermutlich auch einen Teil der Kriegsvorräte. Wenn nun noch die Schicklichkeit dazu kommt, daß am Sitze der ersten Landesbehörden einiges Militär sei, und aus diesem Grund die mehrsten unserer ehemaligen Kantonsregierungen in den Hauptorten ein kleines stehendes Militär unterhielten, so scheint allerdings nötig, ein bleibendes Korps zu organisieren, das weniger kosten wird, als wenn man Milizen in ständigem Wechsel zum Garnisons- und Wachtdienst aufbieten müßte.» Der Kleine Rat bewilligte den Vorschlag am 1. Juni und stellte Richt-

⁴ ZSCHOKKE, *Anfänge*, p. 7 ff. – Ludwig Bernhard Rudolf von May, 1770 als zweiter von vier Brüdern geboren, wählte die Laufbahn des Offiziers und trat in französische Dienste. Während der Revolution kehrte er nach Bern zurück und stand 1798 als Major in einem Berner Bataillon gegen die Franzosen. Zur Zeit der Helvetik trat er in den Hintergrund. Als es sich 1802 darum handelte, die Helvetik zu stürzen, beteiligte er sich an dem dazu geschaffenen bernischen Aktionsausschuß. Der Aufstand brach im Aargau aus, und hier führte er den Oberbefehl über die aargauischen Aufständischen. Als im Frühjahr 1803 der neue Kanton Aargau seine Behörden wählte, stellte sich die große Volkstümlichkeit des Berners May im Aargau heraus; er wurde in den Großen Rat gewählt, und der Große Rat berief ihn darauf dann erst noch in die Regierung.

⁵ AKLR, K 2/F 1.

linien für die Werbung auf⁶. Die Verordnung wurde nun dem Großen Rat zur Sanktion vorgelegt. Der Präsident der großrätlichen Kommission, Johann Heinrich Rothpletz, trat vorbehaltlos für den Vorschlag des Kleinen Rates ein, da «jede andere Anstalt an ihrer Stelle ungleich kostbarer seyn würde, weil in Ermangelung stehender Truppen der Dienst durch Milizen gemacht werden müßte, welche nur freywillig herbeygezogen werden könnten, so lange die Organisation der Landmiliz noch in die Zahl der frommen Wünsche gehört».⁷ Der Große Rat stimmte dem Dekret am 22. Juni zu und erhob es mit einigen Abänderungen zum Gesetz. Danach sollte die Truppe aus 86 Mann bestehen, wovon siebzig Gemeine zu zwei Batzen drei Kreuzern Tagessold. Der Sold für die drei Offiziere wurde auf 60 bis 112 Franken monatlich, für die sechs Unteroffiziere auf vier bis siebeneinhalb Batzen täglich festgesetzt. Die Mannschaft vom Feldweibel an abwärts hatte dazu Anspruch auf anderthalb Pfund Brot und ein halbes Pfund Fleisch. Unteroffiziere und Gemeine erhielten Montierung⁸ und Bewaffnung – die kleine Montur ausgenommen – unentgeltlich. Die Mannschaft mußte sich für eine zweijährige Dienstzeit verpflichten. Dem Kleinen Rat war es gestattet, das Korps bis auf 150 Mann zu vermehren⁹.

Am 10. Juni 1803 wurde die Wahl der Offiziere vorgenommen, die aber bald wiederholt werden mußte, da der zum Hauptmann gewählte Benedikt Hässig, Sohn, von Aarau «seine Ernennung mit bloßem Hauptmannsrang nicht annehmen zu können glaubte».¹⁰ Am 12. Juli wurden Herr von Schmiel zum Hauptmann, Herr Frey von Gontschwyl zum Oberleutnant und Herr Karl Brentano von Laufenburg zum Unterleutnant ernannt¹¹. Kurz darauf, am 23. Juli 1803, umschrieb der Kleine Rat in einem besonderen Dekret die Pflichten und Rechte der Zivil- und Militärbeamten am Hauptorte¹². Schließlich wurde die Kompagnie am 10. September vereidigt und begann ihren Dienst¹³. Da aber 86 Mann

⁶ KBL, Bd. 1, p. 6.

⁷ AKLR, K 2/F 1.

⁸ Vorgeschriebene Uniform: lange Hose, Weste und Rock in hellblauer Farbe; Kragen und Aufschläge, Überstrümpfe und Hut schwarz. Die Mannschaft trug sogar den Haarzopf (1810 abgeschafft).

⁹ KBL, Bd. 1, p. 49.

¹⁰ AKLR, K 2/F 1, Anmerkung von Registrator Jäger.

¹¹ KBL, Bd. 1, p. 175.

¹² Ges. Med., Bd. 1, p. 171.

¹³ KBL, Bd. 1, p. 313.

für den beschwerlichen Wachdienst in Aarau und Aargurg nicht genügen, beschloß man am 6. Oktober 1803, den Korpsbestand um 34 Soldaten und Unteroffiziere zu erhöhen¹⁴. Im Februar 1804 schlug Ludwig von May vor, der stehenden Kompagnie auch einige Artilleristen zu bewilligen¹⁵. Auf diese Anregung hin wurden der Kantonskompagnie vierzehn Artilleristen (1 Wachtmeister, 1 Korporal, 12 Gemeine) zugeteilt. Das Dekret vom 17. Februar 1804 bestimmte Aargurg als Standort für die Artillerie; drei Mann sollten sich aber abwechselungsweise für je vierzehn Tage in Aarau aufhalten. Nach der Eingliederung der Artillerie zählte die Kompagnie 134 Mann.

Im Zusammenhang mit der neugeschaffenen Miliz und deren Instruktion wurden auch die Bestimmungen über den Bestand der Kantonskompagnie immer wieder geändert. In den Jahren 1805 bis 1807 war man sich über deren Beibehaltung überhaupt nie einig. Der Schöpfer des Korps, Ludwig von May, trat im Jahre 1806 aus dem Regierungsrat zurück. Es ist aus den Akten nicht zu erkennen, ob die unbestimmte Haltung der aargauischen Behörden in Militärsachen dazu beigetragen hat.

Auch Johann Jakob Plüß, neben von May und von Schmiel einer der eifrigsten Befürworter der Kompagnie, quittierte seinen Dienst schon 1807, um eine Hauptmannsstelle im 4. Schweizerregiment anzunehmen. Den Grund zu diesem Übertritt in französische Dienste gibt uns Johann Jakob Plüß in seiner Autobiographie: «Anfangs April erhielt ich ein Brevet als Hauptmann des 4. Schweizerregimentes. Ich war eigentlich wohl genug im Dienst zu Aarau und würde denselben nicht quittirt haben, wenn ich auf dessen Fortdauer hätte zählen können.»¹⁶

Die verschiedenen Rapporte des Chefs der Standeskompagnie zeigen deutlich, wie schwierig es war, Soldaten anzuwerben. So berichtete von Schmiel am 7. Juli 1807, im Monat Juni seien nur zwei Mann in die Kompagnie eingetreten, da «die jungen Leute im Wahne sind, man gebe sie von der Standeskompagnie in französische Dienste ab. Diejenigen, die Freude am Militär haben, ziehen vor, ins Ausland zu gehen, wofür sie 10 und mehrere Louis d'or Handgeld und beständigen Dienst zu erhalten hoffen können.»¹⁷ Am 1. September war der Sollbestand der Kom-

¹⁴ AKLR, K 2/F 1.

¹⁵ a. a. O., F 4.

¹⁶ SUTERMEISTER, p. 2.

¹⁷ AKLR, K 2/F 19.

pagnie so stark zusammengeschrumpft, daß der Kriegsrat zur Begünstigung der Werbung ebenfalls Handgeld bewilligte¹⁸.

Seit der Verordnung über den Milizunterricht vom 10. Mai 1805 gehörte die Instruktion der Infanterie und Artillerie zu den wichtigsten Aufgaben der Standeskompagnie. Wir werden daher auf die weitere Entwicklung der Kompagnie noch zu sprechen kommen.

2. Das freiwillige Reiterkorps

Ludwig von May hatte im Sinne, neben der Standeskompagnie ein stehendes Reiterkorps zu schaffen. Daher wandte er sich an den Sohn des damaligen Regierungsrates Gottlieb Hünerwadel. Friedrich Hünerwadel¹⁹, ein junger Kavallerieoffizier, hatte ja schon im Sommer 1803 dem Kleinen Rat einen Vorschlag zur Organisation der aargauischen Miliz eingereicht. Am 20. Oktober 1803 legten von May und Hünerwadel einen Vorschlag zur Organisation eines «Corps freywilliger Cavallerie» vor. Gemäß Dekret vom 26. Oktober 1803 hatten sich die Freiwilligen für sechs Jahre zu verpflichten, sich selbst zu equipieren und zu montieren und ein eigenes Pferd zu halten. Der Staat übernahm einzig den Sold und die Rationen für Mann und Pferde. Nicht besoldet wurden die Korpsangehörigen für die Musterungstage und für die Auftritte bei Feierlichkeiten. Die ins Korps Eintretenden sollten nicht unter achtzehn und nicht über vierzig Jahre alt sein. Durch kleinere Vergünstigungen sollten Begeisterung und Diensteyer angespornt werden. Man versprach, daß das Korps als das erste der aargauischen Miliz anerkannt werde, sobald es auf dreißig Mann angewachsen sei; zudem sollte es bei einem Bestand von fünfzig Freiwilligen eine eigene Standarte erhalten²⁰.

Das Vollziehungsgesetz vom 15. Dezember 1803 setzte die Stärke des Korps auf sechzig Mann fest; es sollte aber bis auf hundert Mann vermehrt werden können. Die Offiziere sollten vom Kleinen Rat, die Unteroffiziere vom Chef des Kriegsdepartements – das erstemal auf doppelten Vorschlag der Reiter, später der Unteroffiziere – ernannt werden. Das Dekret enthielt auch Bestimmungen über Besoldung, Verpflegung,

¹⁸ PKR, II, 1807–1809, 1.10. 1807.

¹⁹ BLA, p. 372.

²⁰ KBL, Bd. 1, p. 383.

Armatur, Reitzeug und Montierung, wobei vor allem die farbenfrohe Uniform, bestehend aus weißem Rock mit hellblauem Kragen und gelben Knöpfen, weißen Hosen, hellblauem Gilet, einem weißtuchernen Reitermantel und schwarzen Stiefeln auffällt. Als besonderes Lockmittel wurden in Abschnitt 6 einige Bestimmungen beigefügt, die zum Eintritt ins Reiterkorps ermuntern sollten. So erhielten alle Reiter den Unterleutnantsrang²¹.

Ebenfalls am 15. Dezember 1803 wurde Friedrich Hünenwadel zum Rittmeister und Chef des Korps ernannt²².

Trotz dieser Vergünstigungen war das Interesse für das Korps nicht sehr groß. Bis am 1. Februar 1804 hatten sich nur zwanzig Freiwillige gemeldet. Der Vorsteher des Militärdepartementes sah sich deshalb gezwungen, durch weitere Zugeständnisse zu werben: Die freiwilligen Reiter sollten ihre Uniform auch außer Dienst tragen dürfen, und für Reisen ins Ausland wollte man ihnen Reisepässe ausstellen. Wer sechs Jahre im Korps gedient hatte, war vom vierzigsten Altersjahr an vom persönlichen Dienst befreit. Die Anmeldungen blieben aber trotzdem spärlich²³.

Am 16. März 1804 wurden Abraham Rohr von Lenzburg zum Oberleutnant mit Hauptmannsrank und Samuel Fischer von Reinach zum ersten Unterleutnant mit Hauptmannsrank ernannt. Die Anstellung eines zweiten Unterleutnants erachtete man als unnötig, da bis Mitte März noch nicht einmal dreißig Mann angeworben waren²⁴. Am 11. Oktober 1805 war es endlich soweit, daß alle Militärstellen besetzt werden konnten, da das Korps auf vierzig Mann angewachsen war. Neben Friedrich Hünenwadel und Samuel Fischer, der anstelle des zurückgetretenen Abraham Rohr zum Hauptmann gewählt worden war, wurden zwei weitere Offiziere bestimmt²⁵.

Im August 1806 bat der Kriegsrat den Kleinen Rat, für das Reiterkorps einen Instruktionskurs zu gestatten. Das Korps rückte am 25. September auf dem Schachen in Aarau ein und nahm bei dieser Gelegenheit gleich auch die versprochene Standarte in Empfang, da es nun einen Bestand von 52 Mann aufwies. Im August 1808 war die Reitertruppe auf

²¹ KBL, Bd. 2, p. 60 ff.

²² KBL, Bd. 2, p. 65.

²³ KBL, Bd. 2, p. 247, 1. 3. 1804.

²⁴ AKLR, K 3, A/F 3.

²⁵ a. a. O., F 25.

81 Mann angewachsen und konnte in zwei Kompagnien geteilt werden.

Der Andrang zum Kavalleriedienst war also nicht sehr groß, die Kompagnie konnte jedoch ständig erweitert werden. 1809 war man froh um das freiwillige Reiterkorps, da es als Grundlage der drei zu organisierenden Reiterkompagnien verwendet werden konnte²⁶.

C. Der Beitrag zweier Persönlichkeiten zur Entwicklung der Aargauer Miliz

Viele werden erstaunt sein über die rastlose Tätigkeit, die in dem neugeschaffenen «Kanton ohne Tradition»²⁷ schon in den ersten Tagen und Monaten seines Bestehens ausgeübt wurde. Das Kriegsdepartement entwickelte eine intensive Schaffenskraft. Regierungsrat Ludwig von May konnte aber auch auf sehr zuverlässige und sachkundige Mitarbeiter zählen. Neben Rittmeister Friedrich Hünenwadel trugen vor allem Johann Jakob Plüß und Johann Nepomuk von Schmiel durch ausgezeichnete Reglemente wesentlich zur Dienstfähigkeit der Truppe bei.

Johann Jakob Plüß wurde am 26. Mai 1763 in Zofingen geboren, leistete Dienste im bernischen Schweizerregiment Tscharnier, nahm später auf der Seite der Berner an den Kämpfen gegen die Franzosen teil und erhielt im Winter 1798 das Brevet als Grenadierhauptmann der aargauischen Elitetruppen. Nach der Entstehung der Standeskompagnie nahm er anfangs 1805 die Stelle eines Hauptmanns dieser Truppe und zugleich des ersten Hauptmanns der aargauischen Instruktionsschule an. Er exerzierte die Standeskompagnie, die Exerziermeister und die Elitekompagnien, «die», so schreibt Plüß, «meistens ziemlich gut unterrichtet verreisten, wozu das Kommando- und Figurenbüchlein, welche ich in dieser Zeit gemacht hatte, bei vernünftigen Köpfen ziemlich beitrugen.»²⁸ In diesem Reglement, das im Jahre 1806 in Aarau gedruckt wurde, gibt Plüß am Anfang eine sechs Seiten umfassende «Erklärung und Aussprache einicher militärischer Termen oder Wörter, die meistens von den Deutschen aus der Französischen oder Lateinischen Sprache genommen sind.» Die eingeflochtenen pädagogischen Bemerkungen unterstreichen auch die Aussage des Verfassers, das Büchlein sei nicht

²⁶ VV zu MO 1809; Ges. Med., Bd. 3, p. 230.

²⁷ FRITZ RENÉ ALLEMANN, *25 mal die Schweiz*, p. 241 ff.

²⁸ SUTERMEISTER, *J. J. Plüß*.

für Gelehrte, sondern für Ober- und Unteroffiziere geschaffen worden. Er fügt einige köstliche Ermahnungen bei. So schreibt er: «Bey ungeschickten Leuten ist öftere Wiederholung besser als langweiliges, buchstäbliches Explizieren; denn durch öftere Wiederholung der Bewegungen werden ihre Glieder lenkbar, aber nicht durch Explikazion.» Weiter heißt es: «Scheut sich ein Offizier, oder ist er zu hochmütig zu fragen, wenn er etwas davon nicht versteht, so wird er bleiben was er ist. Der Anfangsbuchstabe seines Titels sei dann ein E. oder ein O.»²⁹

Leider verließ dieser eifrige und gut gebildete Offizier schon 1807 die Standeskompanie, die damals der Auflösung nahe war.

Allen Widerwärtigkeiten zum Trotz blieb Johann Nepomuk von Schmiel, ein anderer Förderer der Aargauer Miliz, dem Kanton dreißig Jahre lang treu ergeben. Wir könnten die militärische Entwicklung des Aargaus von 1803 bis 1831 geradezu mit «Ära Schmiel» überschreiben. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in unserem Kanton sind einige wenige Ereignisse seines Lebens zu erwähnen. «Schmiel entstammte einer mährischen Soldatenfamilie. Als österreichischer Unterleutnant machte er am Russisch-Türkischen Krieg und am 1. Koalitionskrieg mit. Infolge einer unglücklichen Liebe quittierte er den kaiserlich-königlichen Dienst und wählte, um vergessen zu können, die Schweiz als neuen Wirkungskreis. Er fand eine Stelle als Hausverwalter bei der Familie Effinger auf Wildegg. Dort lernte er den späteren Direktor der Helvetischen Republik, Dolder, kennen, was seine Wandlung vom österreichischen Offizier und Aristokraten zum Demokraten und Patrioten zur Folge hatte. Nach dem Einmarsch der Franzosen arbeitete er im Helvetischen Kriegsministerium. Am 29. März 1801 erwarb er das Bürgerrecht von Leibstadt. Er hoffte, später zusammen mit dem Fricktal die schweizerische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Am 27. Mai 1801 wurde er zum helvetischen Hauptmann ernannt, um dann im März 1802 die Stelle eines Bürochefs der fricktalischen Verwaltungskammer zu übernehmen. Vom 22. März bis 22. April 1802 organisierte er einen großen Teil der Dorfgemeinden des neuen Kantons Fricktal. Als am 19. Februar 1803 der Kanton Aargau entstand, folgte Schmiel seinem Freund und Gönner Dolder nach Aarau, da er ja jetzt Bürger dieses Kantons geworden war.»³⁰

²⁹ *Auszug der Handgriffe und Manöver-Commandos aus der Soldaten- Plotons- und Bataillons-Schule samt einigen andern auch ziemlich nützlichen Manövern. Dazu ein Figurenbüchlein. Aarau 1806.*

³⁰ ZSCHOKKE, J. N. von Schmiel, *TB 1910*.

In seiner Eigenschaft als Chef der aargauischen Standeskompagnie verfaßte er ein «Reglement für die Disciplin und den Dienst der Aargauischen Kompagnie». Das Werk umfaßt 91 Artikel. Es regelte den Gang des Dienstes und das Verhalten der Soldaten in folgenden Punkten:

- Allgemeine Regeln
- Von der Religion
- Von der Polizey in der Kaserne
- Von dem Gehorsam und der Disciplin
- Wie sich im Dienste zu verhalten ist³¹.

Trotz seiner Stellung als aargauischer Oberstleutnant und Chef der Standeskompagnie beschränkte sich die Tätigkeit von Schmiels nicht auf die aktive Teilnahme an der Entwicklung der kantonalen Miliz; er verlor auch nie den Blick für die gesamteidgenössische Armee. Es war nicht zuletzt seinem Einfluß zu verdanken, daß der Aargau immer sofort bereit war, wenn der Landammann der Schweiz kantonale Truppen forderte.

Am 30. Juni 1803 verfaßte von Schmiel einen «Vorschlag zu einer gleichförmigen Miliz-Organisation in dem schweizerischen Bundesstaat». ³² «Meine Vorschläge, schrieb er dazu, sind das Produkt einiger Erfahrung und des innigen Wunsches einen nicht unbrauchbaren Beitrag zu dem Milizwesen der Schweiz geliefert zu haben.» Nach seiner Ansicht war es Aufgabe der Tagsatzung, folgende grundlegende Punkte festzusetzen:

- A. Kontingente der Kantone (Art der Truppen, Art der Geschütze, Besoldungs- und Verpflegungsfuß der Bundesarmee)
- B. Kaliber der Gewehre und Geschütze
- C. Formation der Truppen (dazu machte er genaue Vorschläge)
- D. Das Exerzieren mit dem Gewehre
- E. Truppengattungen (er hob vor allem die Wichtigkeit der Scharfschützen für das schweizerische Terrain hervor)
- F. Kleidung der Truppen (Befürwortung einer gewissen Einheitlichkeit)

Dieser Vorschlag fand zwar nur geringe Beachtung, machte aber die schweizerischen Behörden auf die militärischen Kenntnisse von Schmiels aufmerksam.

³¹ KBL, Bd. 4, Anhang.

³² BAr, Med., Bd. 359.

Im Jahre 1806 veröffentlichte er eine weitere Schrift mit dem Titel: «Unterricht über den Militärdienst. Der Miliz des Schweizerischen Freistaates gewidmet von J.N. von Schmiel. I. Elementar- und Garnisonsdienst. Mit Abbildungen sämtlicher Corps aller Schweizer Cantone.»³³ Im Vorwort wies von Schmiel nachdrücklich auf die Notwendigkeit eines solchen Handbuches hin, «das eine Lücke bey dem Unterricht der eidgenössischen Miliz ausfüllen soll.» Das Unternehmen sei sehr schwierig gewesen, schrieb er und begründete dies folgendermaßen: «Nirgends fand ich einen Leitfaden an den sich die verschiedenen Methoden, Ordonanzen, Reglemente oder was noch schlimmer war, die ganz entgegengesetzten Übungen, hätten anknüpfen und somit zu Gleichförmigkeit führen lassen; nur in sehr wenigen Kantonen bestehen Bruchstücke über den innern Dienst und den Garnisonsdienst; in den meisten ist keine bestimmte Richtschnur vorhanden, alle aber unterscheiden sich durch wesentliche Abweichungen voneinander ... Allein Gleichförmigkeit, die Grundlage des Militärwesens, fehlt, und zudem noch das Umfassende: Die Schweiz als militärischer Staat besitzt kein Dienstreglement.» In der Schrift selber behandelte er die Art und die Formen des militärischen Unterrichts bis ins kleinste Detail. Wie im Reglement für die aargauische Kompagnie nimmt die Religion wiederum einen bedeutenden Platz ein. Im vierten Abschnitt des Reglementes heißt es: «Mit verdorbenen Seelen, die aus Mangel von Religion von einer Ausgelassenheit zur andern übergehen, ist dem Vaterland und dem Militärstand nicht gedient.»

Schmiel war auch Mitarbeiter des «Neuen Militärarchiv, bearbeitet von einer Gesellschaft erfahrener Deutscher und Schweizer Offiziere», einer Schrift, die von 1803 bis 1806 jährlich in sechs Heften erschien.

Der Kanton Aargau durfte sich sehr glücklich schätzen, einen solch sachkundigen und eifrigen Mann unter den kantonalen Offizieren zu besitzen.

³³ Das Reglement ist in der Kantonsbibliothek vorhanden. Die Abbildungen sind aber nicht dabei.